

# HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST IN WIEN

REKTORAT



Zahl: 2278/92

Wien, am 19. März 1992/Gu

**Betr.:** Novellierung des Hochschul-Taxengesetzes 1972,  
Aussendung zur Begutachtung;  
zu do. GZ. 68.157/4-I/B/5A/92.

Sachbearbeiterin:  
Dr. G. Altenberger, Kl. 24 DW

An das  
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	12 - GE/19 92
Datum:	23. MRZ. 1992
Verteilt	25. März 1992 <i>Lenz</i>

*Dr. Renner*

Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien teilt zu dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer Novellierung des Hochschul-Taxengesetzes 1972 mit, daß auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wird, da nach einer allfälligen Ratifizierung des Übereinkommens zur Schaffung europäischen Wirtschaftsraumes keinerlei Alternativen bestehen werden. Die Hochschule weist jedoch darauf hin, daß zur Zeit ein hoher Anteil von Ausländern sowohl im Bereich der ordentlichen Studien als auch der an der Hochschule eingerichteten Lehrgänge Studien betreibt. Es ist daher durch die geplante Neuregelung mit einem empfindlichen Einnahmerückgang im Bereich der zweckgebundenen Gebarung zu rechnen, welcher durch Erschließung anderer Ressourcen wird wettgemacht werden müssen. Keinesfalls jedoch soll im Bereich der an der Hochschule eingerichteten Lehrgänge eine Erhöhung der Lehrgangstaxen auch für Inländer die Folge der geplanten Gesetzesänderung sein.

Der Rektor:

*[Handwritten Signature]*  
(o.Prof.Dr. Helmut Schwarz)

25-fach

**Stellungnahme zu dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer  
Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes**

**Zu Ziffer 1:**

Die Aufhebung der Unterscheidung in "Inskription" und "Meldung als Prüfungskandidat" ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen.

**Zu Ziffer 2ff:**

Keine Stellungnahme, da die Aufnahme von ausländischen Studierenden zu Studien nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz an der Hochschule auf Grund ihrer Seltenheit bisher keine Probleme aufgeworfen hat.

**Zu Ziffer 9:**

Da auch an Hochschulen künstlerischer Richtung Studien nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz eingerichtet sind, ist die bloße Ersetzung des Begriffes "Hochschule" durch "Universität" unzutreffend, es sollte heißen "Universität(Hochschule)".

Das selbe gilt für Ziffer 12, wo es ebenfalls heißen muß: "Der Rektor der "Universität(Hochschule)", bzw.: "nach Anhörung der zuständigen Organe der Universität(Hochschule)" und: "Rektor(en) der beteiligten Universität(en)(Hochschul(en))" sowie Ziffer 10, 11, 13, 15 und 21.

**Zu Ziffer 12 und 13:**

Die Verlagerung zur Bewilligung der Studia irregularia auf die Ebene der Universität bzw. Hochschule ist zu begrüßen.

**Zu Ziffer 15:**

Wird im Hinblick auf wesentlich kürzere Studiendauer im EG-Bereich und auf Sparsamkeit begrüßt.

**Zu Ziffer 16:**

Die obligatorische Einrichtung einer "Studieneingangsphase" im 1. Semester ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch erhebt sich die Frage, ob das geforderte Ziel unter Stunden- und Kostenneutralität erreicht werden kann.

- 2 -

**Zu Ziffer 17 bis 19:**

Die Klarstellungen und Kompetenzbereinigungen in Zusammenhang mit Hochschulkursen und Hochschullehrgängen sind zu begrüßen.

**Zu Ziffer 20 ff:**

Die Klarstellungen im Hinblick auf Anerkennung und Anrechnung, die Bestellung von Prüfern sowie die Durchführung von Prüfungen sind zu begrüßen, die Frage der Reduzierung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestandener Prüfungen ist eher aus pädagogischer Sicht zu beurteilen.

**Zu Ziffer 32:**

Die mit dem Entwurf vorgelegten Bemühungen, das Nostrifizierungsverfahren effizienter zu gestalten, sind zu begrüßen. Der als neues Instrumentarium hinzugekommene "Stichproben-Test" sollte jedoch hinsichtlich Voraussetzungen und Schlußfolgerungen genauer definiert werden.

Zu den Erläuterungen zu Ziffer 32 ist festzuhalten, daß der Hinweis, daß ein Nostrifizierungsantrag abzuweisen wäre, wenn 25 % des Gesamtumfanges des Studiums nachzuholen wären, sinnvollerweise Eingang in die entsprechende Gesetzesstelle finden sollte.

**Zu Ziffer 34:**

Die Übergangsbestimmungen bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen hinsichtlich der Wiederholbarkeit von Prüfungen bzw. der Durchführung von Nostrifikationen sind zu begrüßen, die den Studienkommissionen zur Überarbeitung der Studienpläne gesetzte Frist bis 31. März 1993 erscheint jedoch sehr kurz.